

Der Kompromisscharakter der Reichsverfassung

Eines der Grundprobleme der Nationalversammlung und der Reichsverfassung war der Ausgleich zwischen einem einheitlicher deutscher Nationalstaat mit zentraler Führung und dem „Interesse der Dynastien“, das einen föderativen Staatenbund und einen Bundesstaat unter größtmöglicher Wahrung der fürstlichen Souveränität bedeutete.

Damit stehen sich weiterhin gegenüber:

- monarchisches Prinzip;
- demokratisches Prinzip;

Der zentralistische (unitarische) Charakter des neuen Staates ist gewahrt durch

- das Volkshaus, das aus der direkten Wahl der Staatsbürger hervorgeht;
- Bildung einer Reichsregierung mit ausschließlichen Zuständigkeiten in der Außen- und Wirtschaftspolitik;
- Oberbefehl der Reichsspitze (Kaiser) über das Militär;
- Schaffung eines einheitlichen Reichsrechtes, das Landesrecht bricht.

Der förderative Charakter des neuen Staates ist gewahrt durch

- das Staatenhaus, das die 39 Einzelstaaten repräsentiert, seine Mitglieder werden je zur Hälfte von den Regierungen und den Volksvertretungen der betreffenden Länder ernannt;
- Fortbestand der Einzelstaaten.

Das monarchische Prinzip ist gewahrt durch

- starke Stellung des Kaisers ("Kaiser der Deutschen") als eigentlicher Träger der Reichsexekutive;
- Erblichkeit der Kaiserwürde;
- starke Rechte gegenüber der Volksvertretung:
 - suspensives Veto gegen Gesetze;
 - Ernennung der Regierung;
 - Fehlen einer parlamentarischen Kontrolle der Regierung;
 - Einberufung und Auflösung des Volkshauses.

Das demokratische Prinzip ist gewahrt durch

- allgemeines gleiches Wahlrecht (Mehrheitswahlrecht);
- starke Gesetzgebungskompetenzen des Reichstags (Haushaltsrecht des Volkshauses);
- Verwirklichung der Grundrechte.